

## „Sexting – kein Problem? Sexualisierte Selbstdarstellung aus Jugendschutzsicht“

Kurzbericht zur Fachtagung der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen am 25. August 2016 in der Akademie des Sports Hannover

Im Mittelpunkt der Fachtagung standen Informationen über die Funktion und Verbreitung von Sexting unter Jugendlichen. Ein wichtiger Schwerpunkt war die Frage nach dem pädagogischen Umgang mit sexualisierter jugendlicher Selbstdarstellung.

Die Themenschwerpunkte waren:

- Jugendsexualität im Internetzeitalter
- Sexting als Phänomen jugendlicher Selbstdarstellung
- Gruppenarbeit / Austausch über Methoden der Präventionsarbeit
- Sexualbezogene Medienkompetenz und Grenzen achtende Kommunikationskultur
- Rechtliche Einordnung von Sexting

**Dr. Urszula Martyniuk** vom Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf machte in ihrem Vortrag „Jugendsexualität im Internetzeitalter. Entwicklungsaufgaben und Beziehungsleben“ deutlich, dass die Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität eine wesentliche Entwicklungsaufgabe in der Adoleszenz darstelle. Anhand von Studienergebnissen zu Wertvorstellungen von Jugendlichen in Bezug auf Liebesbeziehungen zeigte Martyniuk u.a. auf, dass die meisten Jugendlichen Sexualität an Beziehungen gekoppelt sehen und sexuelle Treue eine wesentliche Rolle in der Partnerschaft spiele. Auch konnten die Studienergebnisse zeigen, dass sich das Alter der Jugendlichen beim ersten Geschlechtsverkehr in den letzten 30 Jahren kaum verändert habe und dass Jugendliche mehrheitlich gut auf Verhütung achten.

Über „Sexting - Phänomen jugendlicher Selbstdarstellung“ referierte **Christian Helbig** von der Technischen Hochschule Köln. Er definierte Sexting als "privaten, freiwilligen interpersonellen Austausch von selbstproduzierten sexualisiertem Material", das neben Bildern auch Texte und Videos umfassen kann. Anhand von verschiedenen Studien verdeutlichte der Referent, dass Sexting vorwiegend in bestehenden Paarbeziehungen, relativ selten bei jüngeren Jugendlichen und häufiger mit zunehmenden Alter (über 18 Jahre) erfolgt. Sexting sei u.a. als Probestätte der jugendlichen Selbstdarstellung und als Ausdrucksmittel des Begehrens und daher nicht unmittelbar als problematisches Mediennutzungsverhalten zu verstehen. Problematisch werde Sexting – so Helbig – wenn die freizügigen Fotos außerhalb von Paarbeziehungen und Freundschaften und ohne Einverständnis der Betroffenen digital verbreitet und dadurch einem großen und unbekanntem Publikum zugänglich gemacht werden würden. In der pädagogischen Praxis sollten Fachkräf-

te Sexting-Erfahrungen von Jugendlichen aufgreifen und diese über rechtliche und soziale Folgen (bspw. Mobbing) der Weitergabe von Bildern an und durch Dritte informieren. In der Diskussion hob der Referent hervor, dass Sexting nicht nur von Jugendlichen, sondern auch von Erwachsenen praktiziert werde.

**Verena Vogelsang** von der Katholischen Fachhochschule Münster zeigte in ihrem Vortrag „'Safer Sexting' vermitteln: Sexualbezogene Medienkompetenz und Grenzen achtende Kommunikationskultur“ Themen und Methoden für die Präventionsarbeit auf. Prävention müsse u.a. als Kombination zwischen Verhaltens- und Verhältnisprävention verstanden werden und die Schnittstellen u.a. zwischen der Förderung von Sozial- und Genderkompetenz und ethisch-moralischer Urteilsfähigkeit berücksichtigen. Weitere wichtige Themen seien die Entwicklung von Empathie und gegenseitigem Respekt sowie Wissen über rechtliche Grenzen und Unterstützungsmöglichkeiten bei akuten Problemen. Mit Blick auf Schnittstellen zwischen Prävention und Intervention wies Vogelsang auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten in pädagogischen Einrichtungen und die Kooperation mit spezialisierten Fachstellen hin.

Sexting aus der juristischen Perspektive untersuchte **Martin Drechsler** in seinem Vortrag „No risk – No fun?! Eine rechtliche Einordnung“. Drechsler betonte, dass es sich bei Sexting meist nicht um Kinder- bzw. Jugendpornographie handele, da diese nach Einzelfallprüfung häufig nicht die Definition einer pornographischen Darstellung nach StGB § 184c erfüllen würde. Sexting könne aber strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn die Bilder ohne Einverständnis der abgebildeten Person weitergeleitet und dadurch Persönlichkeitsrechte verletzt werden würden – in diesem Fall könnten von den Betroffenen u.a. Unterlassungsansprüche, Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

Neben den Vorträgen bot die Tagung eine Arbeitseinheit zum **Austausch über Methoden für die Präventionsarbeit** an. Anhand fiktiver Fallbeispiele konnten die Teilnehmenden sich mit Hintergründen und Folgen von Sexting auseinandersetzen. Dabei wurde exemplarisch aufgezeigt, wie Sexting und die damit verbundenen Risiken mit Jugendlichen bearbeitet und das Thema in die pädagogische Arbeit integriert werden können. In der Diskussion wurde deutlich, dass in der Präventionsarbeit mit Jugendlichen Sexting nicht in erster Linie problematisiert, sondern vielmehr als eine Form der Selbstdarstellung von Jugendlichen betrachtet und ernst genommen werden sollte.

Tobias Wittchen